



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 12. Dezember 1996

25. Stück

79. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird
80. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird
81. Gesetz vom 9. Oktober 1996 über die Erhebung einer Fischereiabgabe (Tiroler Fischereiabgabegesetz)
82. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird
83. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996 über die Errichtung des Tourismusverbandes Zillertal Mitte

79. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 86/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden im ersten Satz das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 873/1992)“ durch das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ und das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 873/1992)“ durch das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) wenn ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 104, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,

b) wenn während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes

1993, LGBl. Nr. 106, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder“.

3. Im Abs. 3 des § 1 wird das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

4. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. c bis f genannten Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige

a) für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht

1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalenderjahr das Siebenfache des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen, und

2. auf Grund der den Einkünften nach Z. 1 zugrunde liegenden Tätigkeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt sind;

b) für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, sofern während dieser Zeit Anspruch auf die Kinderzulage besteht;

c) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres, seit der Ableistung des Präsenz-

dienstes oder des Zivildienstes oder seit dem Ablauf des in der lit. a genannten Zeitraumes erwerbslos sind, für die Dauer der Erwerbslosigkeit, längstens jedoch für 24 Monate und höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

d) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf eines der in den lit. a und b genannten Zeiträume infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Angehörigeneigenschaft nach lit. a von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache der für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten und Landeslehrer zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zu melden.“

5. Im Abs. 2 des § 4 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 375/1996, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug; Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach den §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 sowie bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge ist, soweit in der lit. e nichts anderes bestimmt ist, die letzte vor der Herabsetzung der Bezüge bestandene Beitragsgrundlage;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührenzulage;“

6. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. c das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. e das Zitat „Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch

das Zitat „Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

8. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 392/1996, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 392/1996) gebühren oder in den Fällen des Abs. 2 lit. a dritter Teilsatz und Abs. 2 lit. d gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.“

8a. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge sind monatlich von den Bezügen einzubehalten oder, soweit keine Bezüge in ausreichender Höhe ausbezahlt werden, von den Anspruchsberechtigten bis spätestens 5. jeden Monats einzuzahlen und ebenso wie die Zuwendungen des Landes bis spätestens 10. jeden Monats dem Sondervermögen zuzuführen.“

9. Im Abs. 2 des § 18 wird das Zitat „BGBl. Nr. 680/1991“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2.“

11. Im § 22 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 tritt das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995.

b) An die Stelle des im § 1 Abs. 3 und im § 4 Abs. 2 lit. e angeführten Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993 tritt das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996.

c) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a angeführten Bestimmung des Landesbeamtengesetzes 1994 tritt § 42 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996.“

12. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „BGBl. Nr. 110/1993“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

13. Im § 28 wird in der lit. b das Zitat „(§ 47 Abs. 2)“ durch das Zitat „(§ 47 Abs. 3)“ ersetzt.

14. Im Abs. 1 des § 29 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ebenso ist mitzuteilen, ob und inwieweit eine Krankenbehandlung oder Sonderleistung-

gen für notwendig angesehen werden, deren Kosten über die in der Verordnung nach § 9 Abs. 3 festgelegten Höchstgrenzen der Leistungen hinausgehen.“

15. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „BGBI. Nr. 628/1991“ durch das Zitat „BGBI. Nr. 622/1994“ ersetzt.

16. Im Abs. 7 des § 56 wird im ersten Satz das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 12/1993“ durch das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

17. § 78 hat zu lauten:

„§ 78

Für das Verfahren gilt das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBI. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 665/1994.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Artikel II

Auf Kinder, die am 30. September 1996 nach § 2 Abs. 2 lit. a in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung als Angehörige galten und dieselbe Schul- oder Berufsausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter fortsetzen, ist § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes ohne die einschränkenden Regelungen der Z. 1 und 2 anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 5 und 8 tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(3) Art. I Z. 4 und 10 sowie Art. II treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.“

80. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 87/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) wenn ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 104, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 434/1995, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,

b) wenn während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993, LGBl. Nr. 106, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder“

2. Im Abs. 3 des § 1 wird das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. c bis f genannten Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige

a) für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht

1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 201/1996, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalenderjahr das Siebenfache des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen und

2. auf Grund der den Einkünften nach Z. 1

zugrunde liegenden Tätigkeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt sind;

b) für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, sofern während dieser Zeit Anspruch auf die Kinderzulage besteht;

c) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres, seit der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes oder seit dem Ablauf des in der lit. a genannten Zeitraumes erwerbslos sind, für die Dauer der Erwerbslosigkeit, längstens jedoch für 24 Monate und höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;

d) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf eines der in den lit. a und b genannten Zeiträume infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Angehörigeneigenschaft nach lit. a von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache der für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Gemeindebeamten zuständigen Geschäftsstelle (§§ 68 und 81) zu melden.“

4. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtenengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der volle Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996;“

5. Im Abs. 2 des § 4 wird in der lit. d das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 4 wird der Klammeraus-

druck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 17 wird das Zitat „BGBl. Nr. 680/1991“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2.“

9. Im Abs. 1 des § 24 wird das Zitat „BGBl. Nr. 110/1993“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 30 wird das Zitat „BGBl. Nr. 628/1991“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 622/1994“ ersetzt.

11. Im Abs. 7 des § 53 wird im ersten Satz das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 254/1993“ durch das Zitat „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

12. Im Abs. 6 des § 54 wird in der lit. a das Zitat „BGBl. Nr. 275/1992“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 25/1995“ ersetzt.

13. Im Abs. 2 des § 70 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, des Mutterschutzgesetzes 1979 oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 gewährt wurde,

b) während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993 besteht oder“

14. Im Abs. 3 des § 70 wird das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 83 hat die lit. a zu lauten:

„a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Lan-

desbeamtengesetzes 1994 gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der volle Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979;“

16. Im Abs. 2 des § 83 wird in der lit. c das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 83 wird in der lit. e das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986“ durch das Zitat „nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993“ ersetzt.

18. Der Abs. 3 des § 89 hat zu lauten:

„(3) Auf Verfahren nach diesem Gesetz, die Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 3, 4 und 5 betreffen, findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der Be-

stimmungen der §§ 75 ff. über die Kosten Anwendung.“

Artikel II

Auf Kinder, die am 30. September 1996 nach § 2 Abs. 2 lit. a in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung als Angehörige galten und dieselbe Schul- oder Berufsausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter fortsetzen, ist § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Gesetzes ohne die einschränkenden Regelungen der Z. 1 und 2 anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 3 und 8 sowie Art. II treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

81. Gesetz vom 9. Oktober 1996 über die Erhebung einer Fischereiabgabe (Tiroler Fischereiabgabengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Abgabepflicht

§ 1

Abgabengegenstand

(1) Für die Ausübung der Fischerei wird eine Abgabe (Fischereiabgabe) erhoben.

(2) Die Fischereiabgabe – in der Folge kurz „Abgabe“ genannt – ist eine ausschließliche Landesabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Fischereiberechtigte eines Fischereirevieres, im Falle seiner Verpachtung jedoch der Pächter verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so sind sie gemeinsam heranzuziehen.

§ 3

Haftung

Der Verpächter eines Fischereirevieres haftet

für die Entrichtung der Abgabe. Mehrere Haftungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bei nicht verpachteten Fischereirevieren bildet der Pachtwert des Fischereirevieres einschließlich der nach § 8 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 16/1993, in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Fischwässer die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe. Bei der Ermittlung des Pachtwertes ist auf die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Lage und Größe des Fischereirevieres sowie die bescheidmäßig festgelegte Anzahl und festgelegten Arten an Fischereikarten Bedacht zu nehmen.

(2) Bei verpachteten Fischereirevieren bildet der für das jeweilige Kalenderjahr geschuldete Pachtzins die Bemessungsgrundlage. In die Be-

messungsgrundlage einzubeziehen sind auch Pachtzinserhöhungen auf Grund von Wertsicherungen und Entgelte, die der Pächter dem Verpächter für Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei zu entrichten hat, insbesondere Entgelte für die Benützung von Wegen, Fischereihütten, Stegen und dergleichen. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

3. Abschnitt

Selbstberechnung und Abgabenerklärung

§ 6

Selbstberechnung

Der Abgabenschuldner hat den zu entrichtenden Abgabebetrag nach Maßgabe der §§ 4 und 5 selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten.

§ 7

Abgabenerklärung

Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung über die für die Bemessung der Abgabe maßgeblichen Verhältnisse einzureichen. Hiefür ist eine angemessene, zwei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

4. Abschnitt

Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit, nachträgliche Änderungen

§ 8

Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit

Soweit im § 9 nichts anderes bestimmt ist,

a) entsteht die Abgabenschuld mit dem 1. Jänner eines jeden Jahres und

b) ist die Abgabe bis zum 31. März zu entrichten.

§ 9

Nachträgliche Änderungen

(1) Treten nach dem 1. Jänner

a) Änderungen in der Person des Abgabenschuldners oder

b) wesentliche Änderungen in der Bemessungsgrundlage ein,

so ist die Abgabe unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse zu berechnen. Guthaben sind auf die nächstfolgenden Abgabenschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, Abgabenschulden sind innerhalb eines Monats, jedoch nicht vor dem 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a entsteht mit der Änderung die Abgabenschuld für das restliche Kalenderjahr.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 10

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) die Abgabe unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht nicht oder nicht vollständig entrichtet, oder

b) eine Abgabenerklärung nach § 7 unrichtig oder unvollständig einreicht.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde

a) in den Fällen nach Abs. 1 lit. a

1. bei vorsätzlicher Begehung mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages,

2. bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkürzungsbetrages,

b) in den Fällen nach Abs. 1 lit. b mit Geldstrafe bis zu 10.000.– Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung von Jagd- und Fischereiabgaben, LGBl. Nr. 27/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1963, soweit sie die Fischereiabgabe regeln, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

82. Gesetz vom 9. Oktober 1996, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993, LGBl. Nr. 88, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer auf Grund der Ermächtigung nach § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996.“

2. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. b das Zitat „im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 233, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1989,“ durch das Zitat „im Sinne des § 10 Abs. 3 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.

Nr. 201/1996“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 4 wird das Zitat „nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 233, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 818/1993“ durch das Zitat „nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 7, im Abs. 2 des § 8 und im Abs. 2 des § 12 werden jeweils die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ durch die Worte „des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 10 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 818/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:

Streiter

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

83. Verordnung der Landesregierung vom 5. November 1996 über die Errichtung des Tourismusverbandes Zillertal Mitte

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm und der Tourismusverbände Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Zillertal Mitte“

und hat seinen Sitz in Kaltenbach.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie die Tourismusverbände Aschau im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Stumm betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 24/1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**